


GEMEINDE REICHENAU

9 5 6 5 Ebene Reichenau 8 0 DVR.Nr.0058998

 0 4 2 7 5 / 2 1 8 0 FAX: 0 4 2 7 5 / 2 1 8 1 0 UID.Nr.ATU25682204

e-mail: reichenau@ktn.gde.at Internet: www.reichenau.gv.at

VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau, vom 29.08.2014,
Zahl: 920-10/2014, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird
(Zweitwohnsitzabgabeverordnung)**

Gemäß §§ 1 und 7 des Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetzes – K-ZWAG, LGBl. Nr. 84/2005, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 44/2010 sowie LGBl. Nr. 85/2013 und der Kärntner Zweitwohnsitzabgabe-Höchstsatzverordnung - K-ZwaHV, LGBl. Nr. 87/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Gemeinde Reichenau schreibt eine Abgabe von Zweitwohnsitzen aus.

§ 2

Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung bemessen. Als Nutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung gemäß § 2 Z 5 Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997 – K-WBFG 1997, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 85/2013.

(2) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat:

Im Ortsteil Turracherhöhe

bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m ²	11,80 Euro,
bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 60 m ²	23,60 Euro,
bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m ² bis 90 m ²	41,30 Euro
bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m ²	64,80 Euro

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat:

Im Ortsteil Falkertsee

bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m ²	10,00 Euro,
bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 60 m ²	20,00 Euro,
bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m ² bis 90 m ²	35,00 Euro
bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m ²	55,00 Euro

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat:
In den übrigen Ortsteilen des Gemeindegebietes

bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m ²	9,00 Euro,
bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 60 m ²	18,00 Euro,
bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m ² bis 90 m ²	31,00 Euro
bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m ²	49,00 Euro

(3) Die Höhe der Abgabe verringert sich um jeweils 10 vH der festgelegten Abgabebeträge, wenn die Wohnung über keine Zentralheizung, keine elektrische Energieversorgung oder keine Wasserentnahmestelle in der Wohnung verfügt.

(4) Der Abgabenschuldner hat auf Verlangen der Abgabenbehörde die erforderlichen Planunterlagen zur Ermittlung der Nutzfläche der Wohnung zu übermitteln.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau, vom 16.12.2005, Zahl: 920,10/2005, in der Fassung der Verordnung vom 31.03.2006, Zahl 920-10/2006, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (Zweitwohnsitzabgabeverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Karl Lessiak

Angeschlagen am: 01.09.2014

Abgenommen am: 15.09.2014